

Übungsheft Lösungen

A12: Beteiligte im Familienrecht

- a)** Antragsteller (§ 7 I FamFG)
- b)** nein (§ 7 VI FamFG)
- c)** als Beteiligte sind hinzuzuziehen (§ 7 II FamFG):
- diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird
 - diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind
- d)** das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist (§ 7 III FamFG)
- Kann-Beteiligte sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen und über ihr Antragsrecht zu belehren
- e)** das JA wird nur auf Antrag beteiligt, es kann entscheiden, ob es lediglich im Rahmen ihrer Anhörung am Verfahren teilnehmen oder darüber hinaus auch eine aktive Rolle im Verfahren wahrnehmen möchte